
S 5 SV 123/18 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ablehnungsgesuch Besorgnis der Befangenheit Nichtigkeitsklage Restitutionsklage Wiederaufnahme des Verfahrens
Leitsätze	1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur ausnahmsweise möglich. 2. Ein Ablehnungsgesuch kann von den abgelehnten Richtern selbst entschieden, soweit es rechtsmissbräuchlich oder offensichtlich unzulässig ist.
Normenkette	§ 179 Abs. 1 SGG i.V.m. §§ 578 ff. ZPO § 60 Abs. 1 SGG i.V.m. § 42 ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SV 123/18 WA
Datum	01.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SV 1/19
Datum	16.08.2019

3. Instanz

Datum	21.10.2019
-------	------------

I. Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 01.04.2019 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt die Wiederaufnahme der Klage im vor dem Sozialgericht Dresden (SG) anhÄngig gewesenen Verfahren S 5 SV 90/17. In diesem Verfahren beehrte die KlÄgerin die gerichtliche Feststellung, dass der Beklagte einen Antrag auf Einhaltung des Datenschutzes zu verbescheiden und einen ZurÄckweisungsbeschluss bei Dritten (BehÄrden usw.) zu korrigieren habe.

Der Beklagte, an den sich die KlÄgerin wegen der Bewilligung von Leistungen der Sozialhilfe gewandt hatte, hatte den Allgemeinen Sozialen Dienst beauftragt, sich bei einem Hausbesuch der KlÄgerin ein Bild von deren BedÄrftigkeit zu machen und entsprechende Hilfsangebote aufzuzeigen. Nachdem die KlÄgerin im Rahmen eines anderweitig gefÄhrten Gerichtsverfahrens Kenntnis von dem Protokoll des Hausbesuchs erlangt hatte, bestritt sie zahlreiche Angaben in der Niederschrift. Der BevollmÄchtigte der KlÄgerin wandte sich deswegen unter anderem an den Datenschutzbeauftragten des Beklagten sowie an den SÄchsischen Datenschutzbeauftragten.

Mit Schreiben vom 18.08.2017 wurde Klage zum SG erhoben. Diese Klage wurde zunÄchst unter dem Az. S 9 SO 243/17 erfasst und im weiteren Verlauf an die 5. Kammer des SG abgegeben (Az. S 5 SV 88/17; vgl. insoweit VerfÄgungen der Vorsitzenden der 9. und der 5. Kammer des SG vom 21.08.2017 und 28.08.2017, Bl. 5 der Gerichtsakte). Zur BegrÄndung der Klage wurde ausgefÄhrt, der Beklagte habe es bei dem Hausbesuch 2014 unterlassen, der KlÄgerin eine Kopie des Hausbesuchsprotokolls auszuhÄndigen. Sie habe das Protokoll erst in einem spÄteren Gerichtsverfahren bekommen und sodann etliche Angaben im Protokoll bestritten. Der Datenschutzbeauftragte des Beklagten habe AbhilfemaÄnahmen vorgeschlagen, der Beklagte habe dies verweigert. Das Schreiben an den Datenschutzbeauftragten und/oder an den Landrat sei als Antrag auf Einhaltung des Datenschutzes nach [Ä 84](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu werten.

Mit einer weiteren, am 21.08.2017 am SG erhobenen Klage (Az.: S 5 SV 88/17), wurde die Korrektur eines "ZurÄckweisungsbeschlusses" durch den Beklagten begehrt. Mit diesem Beschluss sei der Beklagte bei Dritten (BehÄrden usw.) "hausieren" gegangen. Der Beschluss habe aber keinen Bestand mehr, so dass der Beklagte verpflichtet sei, dieses bei den Dritten zu korrigieren.

Das SG verband die Verfahren S 5 SV 88/17 und S 5 SV 90/17 mit Beschluss vom 13.09.2017 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung und fÄhrte sie unter dem Aktenzeichen S 5 SV 90/17 fort.

Mit Schreiben vom 13.09.2017, 16.10.2017 und 17.10.2017 wies die KlÄgerin darauf hin, dass ihres Erachtens der Vorsitzende der 5. Kammer nicht der gesetzliche Richter sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 06.11.2017 wies das SG die Klage ab. Die Klage sei mangels Vorliegens eines Rechtsschutzinteresses schon unzulÄssig. Ein berechtigtes Interesse der KlÄgerin, den Beklagten im Wege einer UntÄchtigkeitsklage verpflichten zu lassen, Äber einen Antrag auf Einhaltung des Datenschutzes zu entscheiden, bestehe nicht.

Hiergegen legte die Klagerin Berufung beim Sachsischen Landessozialgericht (LSG) ein. wo das Verfahren unter dem Az. L 2 SV 11/17 registriert wurde. Zur Begrandung der Berufung fuhrte die Klagerin aus, die 5. Kammer des SG habe zu Unrecht uber die Klage entschieden. Gesetzlicher Richter sei die 9. Kammer des SG gewesen, bei der die Verfahren auch ursprunglich anhangig gewesen seien. Auch die Zustandigkeit des 2. Senats des LSG sei nicht nachvollziehbar. Das Verfahren gehore in den 8. Senat.

Der 2. Senat des LSG wies die Berufung mit Urteil vom 19.07.2018 zuruck. Auf die Grunde der Entscheidung, insbesondere S. 7 3. Absatz (Bl. 105 der Gerichtsakte), wird Bezug genommen. Die hiergegen von der Klagerin zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde beim BSG zunachst unter dem Az. B [10 SF 2/18 B](#) registriert (Bl. 113 der Gerichtsakte). Sie erhielt im weiteren Verlauf das Az. [B 8 SO 60/18 B](#) (Bl. 114 der Gerichtsakte). Die Beschwerde wurde mit Beschluss des BSG vom 19.07.2018 als unzulassig verworfen.

Am 11.09.2018 hat die Klagerin beim SG ein "entsprechendes Rechtsmittel (Wiederaufnahme?)" des Verfahrens beantragt. Der Vorsitzende der 5. Kammer sei nicht der gesetzliche Richter gewesen, wie dem beigefugten Schreiben des BSG vom 04.09.2019 entnommen werden konne. In diesem Schreiben war der Klagerin vom BSG mitgeteilt worden, das bisher unter dem Az. B [10 SF 2/18 B](#) gefuhrte Verfahren werde zustandigkeitshalber vom 8. Senat ubernommen und nun unter dem Az. [B 8 SO 60/18 B](#) gefuhrt (Bl. 119 der Gerichtsakte). Vom SG ist das eingelegte Rechtsmittel als Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens gewertet und unter dem Az. [S 5 SV 123/18 WA](#) gefuhrt worden.

Mit Schreiben vom 14.01.2019 hat die Klagerin ausfuhren lassen, es bestehe gegen den Vorsitzenden der 5. Kammer die Besorgnis der Befangenheit. Auf das Schreiben vom 14.01.2019 nebst Anlagen (Bl. 150 bis 152 der Gerichtsakte) wird Bezug genommen.

Diese Klage ist durch Gerichtsbescheid des SG vom 01.04.2019 abgewiesen worden; auf die Grunde des Gerichtsbescheides wird Bezug genommen.

Am 09.04.2019 hat die Klagerin Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 01.04.2019, bei dem es sich wohl um einen Aprilscherz handele, eingelegt. Zur Begrandung der Berufung hat sie vorgetragen, weder im Verfahren S [5 V 123/18 WA](#) noch im Verfahren S 5 SV 90/17 sei der gesetzliche Richter tatig geworden. Es handele sich um ein Verfahren aus dem Rechtsgebiet SO. Mit Schreiben vom 16.04.2019 hat die Klagerin, nachdem ihr das Aktenzeichen des nunmehr anhangigen Berufungsverfahrens mitgeteilt worden war, erganzend vorgetragen, es werde ausdrucklich geragt, dass nicht der gesetzliche Richter tatig sei. Nach Einschatzung des BSG handele es sich um ein Verfahren aus dem Rechtsgebiet SO, nicht SV. Der 2. Senat des LSG sei somit nach seinem Geschftsverteilungsplan nicht der gesetzliche Richter. Es liege ein Versto gegen die Verfassung vor. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Klagerin wird auf ihre Schriftsatze vom 23.06.2019 und 20.07.2019 (Bl. 177 und 182 der Gerichtsakte) verwiesen.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄÄ,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 01.04.2019 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Dresden zurÄckzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 01.04.2019 zurÄckzuweisen.

Er hat sich auf die GrÄnde der Entscheidung des SG bezogen und darÄber hinaus ausgefÄhrt, seines Erachtens sei im Berufungsverfahren der gesetzliche Richter tÄtig geworden. Die Behauptung, es liege ein VerstoÄ gegen das Gebot des gesetzlichen Richters vor, werde durch nichts unterlegt. Es werde angeregt zu prÄfen, ob hier eine MissbrauchsgebÄhr gemÄÄ [Ä 192](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Betracht komme.

Im Berufungsverfahren hat die KlÄgerin mit Schreiben vom 29.04.2019 die Richterin am Landessozialgericht (RinLSG) Dr. W Ä wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur BegrÄndung hat sie ausgefÄhrt, Frau RinLSG Dr. W Ä habe eine Einsicht in einen beim LSG vorhandenen Verwaltungsvorgang, in welchem eine von der KlÄgerin auf ihren ProzessbevollmÄchtigten ausgestellte Generalvollmacht enthalten sei, bei der Gemeinde B Ä abgelehnt und Akteneinsicht nur beim LSG gewÄhren wollen, was fÄr den ProzessbevollmÄchtigten eine Fahrstrecke von insgesamt ca. 1000 km bedeuten wÄrde. Das Aktenzeichen des Vorganges, in dem sich die Generalvollmacht befinde, habe Frau RinLSG Dr. W Ä erst mit Schreiben vom 07.03.2019 angegeben. Mit gerichtlichem Schreiben der nunmehrigen VizeprÄsidentin des SG (VPrinSG) V Ä (bis zum 30.04.2019: RiLSG V Ä; bis zum 30.07.2019 abgeordnet an das LSG) vom 22.05.2019 wurde der KlÄgerin mitgeteilt, die abgelehnte Richterin habe von einer dienstlichen Stellungnahme abgesehen.

Nachdem der ProzessbevollmÄchtigte der KlÄgerin am 22.06.2019 in den RÄumen der Gemeindeverwaltung B Ä Einsicht in die Gerichtsakten genommen hatte, fÄhrte er aus, die Besorgnis der Befangenheit Frau RinLSG Dr. W Ä betreffend ergebe sich daraus, dass ihr die unvollstÄndige AktenÄbersicht, die Frau VPrinSG V Ä gewÄhrt habe, bekannt gewesen sei. Frau RinLSG Dr. W Ä habe als Berichterstatterin und Vorsitzende offensichtlich zwei Richter eines anderen Senates nicht davon unterrichtet und somit einen fÄr die KlÄgerin ungÄnstigen Ausgang des Verfahrens manipuliert.

Mit Schreiben vom 25.05.2019, beim LSG am 29.05.2019 eingegangen, hat die KlÄgerin Frau VPrinSG V Ä wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur BegrÄndung hat sie ausgefÄhrt, Frau VPrinSG V Ä habe der KlÄgerin im Verfahren L 2 SV 11/17 Akten vorenthalten. Der zustÄndige SpruchkÄrper habe keine Vorenthaltung von Akten gesehen. Kaum sei der Befangenheitsantrag vom Richtertisch gewesen, habe Frau VPrinSG V Ä der KlÄgerin weitere Akten

überreicht, die sie ihr zuvor vorenthalten habe. Zu diesem Vortrag hat die damalige Berichterstatterin, Frau VPrinSG V â, am 04.06.2019 folgende Stellungnahme abgegeben: "Am 04.01.2018 hat die Berichterstatterin verfasst, dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin eine vollständige Kopie der Gerichtsakten zu übersenden (vgl. Bl. 42 GA). Diese Verfügung wurde am 04.01.2018 durch die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle abgearbeitet. Nachdem der Prozessbevollmächtigte der Klägerin gerügt hat, nicht alle Aktenteile erhalten zu haben, wurde festgestellt, dass die vom Sozialgericht Dresden zum Ausgangsverfahren S 5 SV 90/17 hinzuverbundene Gerichtsakte S 5 SV 88/17 noch nicht kopiert und übersandt worden war. Daraufhin wurde die nachträgliche Versendung dieses Aktenteils mit Verfügung vom 05.02.2018 angeordnet und am 06.02.2018 ausgeführt."

Mit Schreiben vom 03.05.2019, beim LSG am 05.06.2019 eingegangen, hat die Klägerin weiter ausgeführt, Frau VPrinSG V â habe ihr mitgeteilt, dass sie von einer dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richterinnen absehe, obwohl auch sie abgelehnt worden sei. Eine solche Vorgehensweise halte sie für rechtswidrig, es gehe schließlich um den gesetzlichen Richter, der der Klägerin im Grundgesetz garantiert sei. Hier habe der Senat bereits mehrfach versucht, als nicht gesetzlicher Richter in Sachen der Klägerin tätig zu werden. Das BSG habe ausdrücklich, nach anfänglicher Registrierung unter dem Az. SF, die Angelegenheit dem Rechtsgebiet SO zugeordnet.

Mit weiterem Schreiben vom 22.06.2019 hat die Klägerin ergänzend dargelegt, eine Besorgnis der Befangenheit von Frau VPrinSG V â bestehe auch deshalb, weil ihr aus den Verwaltungsakten des Beklagten bekannt gewesen sei, dass der Beklagte das SG um Löschung eines Beschlusses des Amtsgerichtes A â in den Originalverwaltungsakten gebeten habe. Eine Behauptung des Beklagten vom 25.06.2019, er habe diesen Beschluss aus seinen Akten entfernt und vernichtet, sei offensichtlich wahrheitswidrig gewesen und es sei bis heute nicht nachgewiesen, dass dieser Beschluss und seine Kopien gelöscht seien. Durch das Verhalten der Frau VPrinSG V â sehe sich die Klägerin in Sachen Datenschutz um ihre Rechte gebracht.

Mit Schreiben vom 28.06.2019 hat die Klägerin die Vorsitzende des 2. Senats und Präsidentin des Landessozialgericht (PrinLSG) U â wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Präsidentin sei offensichtlich nicht bereit, ihrem Antrag auf Akteneinsicht vom 04.06.2019 in die beim Gericht vorhandenen Verwaltungsvorgänge stattzugeben. Es liege hier offensichtlich wieder eine Verzögerungstaktik vor, die für die Klägerin in der Vergangenheit zu erheblichen Nachteilen im Verfahren L 3 AS 634/17 geführt habe. Es werde angeregt, die Vorsitzende erkläre sich mit dem Ausschluss vom weiteren Verfahren einverstanden.

Mit Schreiben vom 20.07.2019 hat die Klägerin des Weiteren ausgeführt, es bestehe die Besorgnis der Befangenheit des Berichterstatters in allen rechtshängigen Verfahren der Klägerin im 2. Senat. Der Berichterstatter verweigere dem Beklagten die übersendung der Originalverwaltungsakten, damit

der Beklagte den Beschluss des Amtsgerichts A â€¦ in der Akte IÃ¶schen kÃ¶nne. Diesen Schluss lasse zumindest die in Kopie angefaÃ¶gte Antwort des Herrn Landrates Z â€¦ vom 07.07.2019 auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu. In dem Schreiben vom 07.07.2019 wird darauf verwiesen, dass dem Landkreis Nordsachsen derzeit lediglich Kopien der Verwaltungsakte vorlÃ¶gen. Diesen kÃ¶nne entnommen werden, dass unter dem 25.06.2018 sowohl das SG als auch das LSG darÃ¶ber informiert worden seien, dass die KlÃ¶gerin auf einer LÃ¶schung des Beschlusses des Amtsgerichts A â€¦ in den Originalakten bestehe.

Nach Terminierung des Verfahrens vor dem Berufungsgericht fÃ¶r den 16.08.2019 mit gerichtlichem Schreiben vom 01.08.2019 hat ihr ProzessbevollmÃ¶chtigter mit Schreiben vom 07.08.2018 die Aufhebung des Termins beantragt. Er habe am 15.08.2019 einen Arzttermin und anschlieÃ¶end eine Einladung zur Feier eines 60. Geburtstages. Die Anreise zum Termin sei ihm damit nicht mÃ¶glich. Zudem seien bisher die namentliche Nennung des Berichterstatters unterblieben und es werde ausdrÃ¶cklich gerÃ¶gt, dass der Vorsitzende der 5. Kammer des SG einen gegen ihn gerichteten Befangenheitsantrag vorsÃ¶tzlich nicht beachtet habe. Mit weiterem Schreiben vom 11.08.2019 hat er ausgefÃ¶hrt, er rÃ¶ge ausdrÃ¶cklich, dass die BefangenheitsantrÃ¶ge vom 29.04.2019, 25.05.2019, 29.05.2019, 28.06.2019 und 20.07.2019 nicht beachtet worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¶nde:

I. Die Gesuche der KlÃ¶gerin auf Ablehnung von Frau PrinLSG U â€¦, Frau VPrinSG V â€¦ und Frau RiLSG Dr. W â€¦ wegen Besorgnis der Befangenheit sind als offensichtlich unzulÃ¶ssig zu verwerfen. Da ein Ablehnungsgesuch von den abgelehnten Richtern selbst entschieden werden kann, soweit es rechtsmissbrÃ¶uchlich oder offensichtlich unzulÃ¶ssig ist (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., Â¶ 60 Rn. 10d), konnte die Entscheidung Ã¶ber die Ablehnungsgesuche unter Mitwirkung der abgelehnten Richterinnen getroffen werden.

Ein Richter kann nach [Â¶ 60 Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â¶ 42](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit dieses Richters zu rechtfertigen ([Â¶ 42 Abs. 2 ZPO](#)). Dies ist dann der Fall, wenn der Antragsteller bei vernÃ¶nftiger WÃ¶rdigung der UmstÃ¶nde Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Entscheidend ist dabei allein, ob der Antragsteller von seinem Standpunkt aus, bei Anlegung eines objektiven MaÃ¶stabes, Anlass hat, Voreingenommenheit zu befÃ¶rchten (BSG, Beschluss vom 10.12.2010 â€¦ [B 4 AS 97/10](#) â€¦ juris Rn. 6).

Vorliegend hat die KlÃ¶gerin in keinem ihrer Ablehnungsgesuche konkrete Anhaltspunkte dargelegt, die bei vernÃ¶nftiger objektiver Betrachtung auf eine

Befangenheit hindeuten könnten.

1. Soweit die Klägerin Frau RinLSG Dr. W. mit der Begründung abgelehnt hat, diese habe die Einsicht in einen beim LSG vorhandenen Verwaltungsvorgang verweigert, in welchem eine von der Klägerin auf ihren Prozessbevollmächtigten ausgestellte Generalvollmacht enthalten sei, war das Ablehnungsgesuch schon deshalb offensichtlich rechtsmissbräuchlich, weil der geltend gemachte Ablehnungsgrund auch nicht ansatzweise einen nachvollziehbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit aufweist (vgl. BSG, Beschluss vom 13.08.2009 – [B 8 SO 13/09 B](#) – Rn. 10, juris m.w.N.). Auch die weitere Begründung des Ablehnungsgesuchs mit Schreiben vom 22.06.2019, Frau RinLSG Dr. W. sei bekannt gewesen, dass Frau VPrinSG V Akten, die zur Einsicht übersandt worden seien, zunächst unvollständig übersandt habe, kann eine Befangenheit von Frau RinLSG Dr. W. schon deshalb unter keinem denkbaren Gesichtspunkt begründen, weil eine Besorgnis der Befangenheit wegen einer versehentlich unterbliebenen Übersendung eines Aktenteils nicht in Betracht kommt.

2. Das gegen Frau VPrinSG V gerichtete Ablehnungsgesuch vom 25.05.2019 ist schon deshalb unzulässig, weil Frau VPrinSG V dem erkennenden Gericht nicht mehr angehört. Sie wurde bereits mit Wirkung vom 01.05.2019 an das Sozialgericht Chemnitz versetzt, eine teilweise Abordnung an das LSG endete zum 31.07.2019. Die Richterablenkung dient dem Ziel, den abgelehnten Richter an weiterer Tätigkeit zu hindern. Sie kommt deshalb nicht mehr in Betracht, wenn der abgelehnte Richter mit der Streitsache nicht mehr befasst sein kann (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 60 RdNr. 10b; Häfner in: Thomas/Putzo, ZPO, 38. Aufl. 2017, § 42 RdNr. 7; Bundesfinanzhof, Beschluss vom 14.10.1993 – [V B 62/93](#) – juris RdNr. 6). Obnehin kann eine versehentlich unterbliebene Übersendung von Aktenbestandteilen die Besorgnis der Befangenheit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt begründen (s.o.). Nur ergänzend wird zum einen darauf hingewiesen, dass auch das Vorbringen in dem beim LSG am 05.06.2019 eingegangenen Schreiben der Klägerin vom 03.05.2019 Besorgnis der Befangenheit schon deshalb unter keinem Gesichtspunkt begründen kann, weil das in Bezug genommene Schreiben von Frau VPrinSG V am 22.05.2019 versandt wurde und das Ablehnungsgesuch erst später, mit Schreiben vom 25.05.2019 (beim LSG am 29.05.2019 eingegangen) gestellt wurde und zum anderen, dass nicht ansatzweise ein Bezug des den Befangenheitsgesuchen zugrunde liegenden Verfahrens zu der begehrten Löschung eines Beschlusses des Amtsgerichts A in den Verwaltungsakten der Beklagten ersichtlich ist.

3. Auch soweit die Klägerin die Vorsitzende des 2. Senates und nunmehrige Berichterstatterin im Verfahren, Frau PrinLSG U, wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hat, ist der Antrag offensichtlich unzulässig. Hinsichtlich des Vorbringens bezüglich einer Verweigerung der Einsichtnahme in einen beim LSG vorhandenen Verwaltungsvorgang wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Soweit darüber hinaus vorgetragen wurde, sie habe die Übersendung der Originalverwaltungsakten an die Beklagte verweigert, handelt es sich um eine nicht den Tatsachen entsprechende Annahme. II. Die Berufung der Klägerin ist

zulässig, aber nicht begründet. Das SG hat zu Recht die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens S 5 V 90/17 als unzulässig abgewiesen.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens ist vom Gesetz nur ausnahmsweise im Falle der zulässigen und auch begründeten Nichtigkeits- oder Restitutionsklage ([Â§ 179 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 578](#) ff. Zivilprozessordnung [ZPO]) vorgesehen. Ein Fall der Nichtigkeitsklage gemäss [Â§ 579 Abs. 1 ZPO](#) liegt nicht vor.

Dies gilt insbesondere, soweit die Klägerin sinngemäss geltend macht, das SG sei bei Erlass der Entscheidung vom 06.11.2017 nicht vorschriftsmässig besetzt i.S.d. [Â§ 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO](#) gewesen, da es nicht durch seine 5. Kammer habe entscheiden dürfen und eine Entscheidung durch die 9. Kammer richtig gewesen wäre, da es sich um eine Streitigkeit aus dem Rechtsgebiet SO handle, kann dies letztlich dahinstehen. [Â§ 179 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 579 Abs. 2 SGG](#) bestimmt insoweit, dass (auch) im Fall des [Â§ 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO](#) die (Nichtigkeits)Klage nicht stattfindet, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte. Insoweit ist höchststrichterlich geklärt, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens schon dann nicht statthaft ist, wenn für den Betroffenen die Möglichkeit bestand, die Nichtigkeitsgründe nach [Â§ 579 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 ZPO](#) in einem Rechtsmittelverfahren geltend zu machen. Ob der Betroffene von dieser Möglichkeit keinen oder erfolglos Gebrauch macht, ist für den Verbrauch des Nichtigkeitsgrundes unerheblich. Ausschlaggebend ist, dass der Betroffene die nach seiner Auffassung bestehende fehlerhafte Besetzung des Gerichts vor einem Richter geltend machen kann, der von dieser Rüge selbst nicht betroffen ist. Da dies durch eine Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren gewährleistet ist, bedarf es auch unter dem Blickwinkel eines effektiven Rechtsschutzes nicht einer nochmaligen die knappen Ressourcen der Justiz unnötig beanspruchenden Überprüfung in einem nachfolgenden Wiederaufnahmeverfahren (BGH, Beschluss vom 27. September 2007 [V ZB 196/06](#) juris Rn. 5).

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass, soweit die Klägerin auch von einer nicht vorschriftsmässigen Besetzung des Gerichts im Berufungsverfahren ausgeht, jedenfalls daraus, dass die von der Klägerin gegen die Entscheidung des LSG vom 19.07.2018 zum BSG erhobene und vom BSG als unzulässig verworfene Nichtzulassungsbeschwerde dort letztlich unter dem Az. [B 8 SO 16/18 B](#) gefährt wurde, entgegen der Ansicht der Klägerin nicht abgeleitet werden kann, dass das LSG bei der Entscheidung im Verfahren L 2 SV 11/17 nicht vorschriftsmässig i.S.d. [Â§ 579 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO](#) besetzt gewesen wäre. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass ein Nichtigkeitsgrund nicht schon dann vorliegt, wenn die Besetzung auf einer irrigen Gesetzesauslegung oder einer irrtümlichen Abweichung von den Festsetzungen des Geschäftsverteilungsplanes beruht, sondern es sich vielmehr um eine klar zutage liegende Gesetzesverletzung handeln muss, die auf einer nicht mehr hinnehmbaren Rechtsansicht und damit auf objektiver Willkür beruht (Greger in: Zöllner, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, [Â§ 579 ZPO](#), Rn. 2 m.w.N.). Hierfür sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich (vgl. insoweit Urteil vom 19.07.2018, I, 2, S. 104 R der Gerichtsakte).

Auch die Voraussetzungen einer Restitutionsklage gemäss [Â§ 580 Nr. 1 bis Nr. 8 ZPO](#) sind nicht gegeben. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch Restitutionsklage findet statt, wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat (Nr. 1), wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war (Nr. 2), wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat (Nr. 3), wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt ist (Nr. 4), wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat (Nr. 5), wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist (Nr. 6), wenn die Partei ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde (Nr. 7a und b) oder wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht (Nr. 8). Auch für die Zulässigkeit der Restitutionsklage muss ein Restitutionsgrund schlüssig behauptet werden. Zudem setzen gemäss [Â§ 581 Abs. 1 ZPO](#) die Fälle der Nr. 1-5 des [Â§ 580 ZPO](#) voraus, dass ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt oder ein Strafverfahren trotz rechtzeitiger Strafanzeige oder Vorlage von Beweismitteln durch den Restitutionskläger aus anderen Gründen als Mangel an Beweisen (z.B. wegen Verjährung, Amnestie, Tod des Täters oder Geringfügigkeit der Tat) nicht stattgefunden hat (vgl. Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung – ZPO, 38. Aufl. 2017, Â§ 581 Rn. 1). Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nichts ersichtlich.

Hinsichtlich des Vorbringens des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Schreiben vom 07.09.2019 wird, soweit er ausgeführt hat, der Vorsitzende der 5. Kammer des SG habe vorsätzlich einen gegen ihn gerichteten Befangenheitsantrag nicht beachtet, auf S. 4, 2. und 3. Absatz des Gerichtsbescheides vom 01.04.2019 hingewiesen. Eine Verlegung des Termins vom 16.08.2019 kam mangels Vorliegen erheblicher Gründe (s. z.B. Mayer-Ladewig u.a., SGG, Kommentar, 12. Auflage 2017, Â§ 110, Rn. 4b ff.) nicht in Betracht. Soweit darüber hinaus die namentliche Nennung der Mitglieder des Spruchkörpers bzw. des Berichterstatters für das vorliegende Verfahren begehrt wurde, ist hierfür keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 14.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024